



St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Feststellungsentwurf

Unterlage 11 T1:

Regelungsverzeichnis

Unterlage 11 T1 wird ersetzt durch Unterlage 11 T2

Stand: Juni 2019 29.04.2021

Aufgestellt:	
Karlstadt, den 19.06.2019	
Dr. Paul Kruck	
Erster Bürgermeister	
-	
1. Tektur aufgestellt	
Karlstadt, den 29.04.2021	
Michael Hombach Erster Bürgermeister	

für das Straßenbauvorhaben

St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Unterlage: 11 T1

Datum: 19.06.2019 29.04.2021

Inhaltsverzeichnis und Abkürzungen

lfd. Nr.	Nr. Bezeichnung			
	Vorbemerkungen			
1 - 99	- 99 Straßen und Wege			
100 - 199	Ingenieurbauwerke	23		
200 - 299	0 - 299 Entwässerung			
300 - 399	0 - 399 Leitungen			
400 - 499	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	42 - 54		

Abkürzungen

Art. Artikel

BayWG Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Forts. Fortsetzung

lfd. Nr. laufende Nummer

öFW öffentlicher Feld- und Waldweg

RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

GVS Gemeindeverbindungsstraße

für das Straßenbauvorhaben

St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Unterlage: 11 T1

Datum: 19.06.2019 29.04.2021

Vorbemerkungen

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Stadt Karlstadt führt gemäß der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Karlstadt vom 05.03. / 14.03.2014 im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahme durch. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders angegeben, trägt die Stadt Karlstadt a. Main die Baukosten.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt Karlstadt a. Main nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

für das Straßenbauvorhaben

St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Unterlage: 11 T1

Datum: 19.06.2019 29.04.2021

Vorbemerkungen

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Baulastträger für die St 2435 Ortsumfahrung Wiesenfeld ist in kommunaler Sonderbaulast die Stadt Karlstadt. Über die Maßnahme wurde zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Karlstadt eine Sonderbaulastvereinbarung abgeschlossen (vom 05.03 / 14.03.2014). Mit der Verkehrsfreigabe und gleichzeitiger Widmung zur Staatsstraße obliegt die Baulast wieder dem Freistaat Bayern als Regelbaulastträger. Straßenbaulastträger für die St 2435 ist der Freistaat Bayern. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße 2435 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

für das Straßenbauvorhaben

St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Unterlage: 11 T1

Datum: 19.06.2019 29.04.2021

Vorbemerkungen

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

- 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in Unterlage 12 kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern Die Stadt Karlstadt erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen nach Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß § 8, 9, 11 und 15 WHG. Diese Erlaubnis wird gemäß § 19 Abs. 1 WHG mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

für das Straßenbauvorhaben

St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld

Unterlage: 11 T1

Datum: 19.06.2019 29.04.2021

Vorbemerkungen

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Im gesamten Planungsabschnitt zum Bau der Ortsumgehung St 2435 werden Leitungen öffentlicher Versorgungsträger tangiert. Die genaue Lage der Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn in Lage und Höhe festzustellen. Betroffen sind die in den Leitungsplänen Unterlage 16 Blatt 1 T1 bis Blatt 4 T1 dargestellten Leitungen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Ortsumgehung erwirbt die Stadt Karlstadt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Karlstadt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern die Stadt Karlstadt angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Stadt Karlstadt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

			elungsverzeichnis	Unterlage: 11 T1
für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			d Datum: 19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Straße	en und Wege			
1 T1	0+000 bis 3+450	Ortsumgehung Wiesenfeld	a) b) Freistaat Bayern	Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 3+450 wird Teil der St 2435. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser am Böschungsfuß über Mulden gesammelt und in Geländetiefpunkten den geplanten Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt. In den Einschnittsbereichen werden zur Entwässerung des Planums Sickerleitungen in den Mulden vorgesehen. In den Dammbereichen sind Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 vorgesehen. Die Ortsumfahrung Wiesenfeld verlässt westlich der Ortschaft den alten Streckenverlauf der St 2435 und wird im Süden um die Ortschaft herumgeführt. Im Streckenverlauf gibt es 4 fünf Knotenpunkte. Der Knotenpunkt östlich von Wiesenfeld wird als Kreisverkehrsplatz ausgeführt bevor die Umfahrung wieder auf den alten Streckenverlauf der St 2435 trifft. Die Umfahrung bekommt beidseitig ein Bankett mit einer Breite von 1,50 m. Die Fahrbahn hat eine Breite von 8,00 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 32 10 in Asphaltbauweise. Die St 2435 neu wird neu gewidmet (OU), im Bestand teils eingezogen, teils abgestuft zur Gemeindeverbindungsstraße, Ortsstraße, öffentlicher Feld- und Waldweg und am Bauende wiederum eingezogen. Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der St 2435: Abschnitt 160 Station 1,740 bis Abschnitt 160 Station ca. 2,000, Einziehung. Abschnitt 160 Station 2,594 bis Abschnitt 100 Station 2,594, Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 4 5 Abschnitt 200 Station ca. 0,341 bis Abschnitt 200 Station ca. 0,400 Abstufung Forts. 1 zum öffentlichen Feld- und Waldweg. Abschnitt 200 Station ca. 0,400 bis Abschnitt 200 Station 1,309, Einziehung. Die Änderungen im Straßennetz sind in Unterlage 12 dargestellt. Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 6 BayStrWG wird die neue Straße zur St 2435 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Die Kosten für die Herstellung der Maßnahme trägt die Stadt Karlstadt a. Main in kommunaler Sonderbaulast gemäß Sonderbaulastvereinbarung vom 05.03 / 14.03.2014. 0+241 links St 2435 alt GVS "Anbindung West" a) Freistaat Bayern Die Ortsanbindung westlich an Wiesenfeld erfolgt bei Bau-km 0+241. Dazu wird 2 b) Stadt Karlstadt die alte St 2435 teilweise zurückgebaut und rechtwinklig an die Ortsumgehung mit einer Einmündung angeschlossen. Die Fahrbahnbreite der GVS beträgt 6,00 m mit einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der parallel zur St 2435 alt am rechten Rand verlaufende Weg bleibt erhalten und wird nur im Bereich der Einmündung zurückgebaut. Zukünftig dient der Weg der Erschließung des Hochspannungsmastes der Elektro-Freileitung (lfd. Nr. 300). Auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG wird die Straße zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Die Länge der Straße beträgt 192 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder künftiger Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 0+123 Öffentlicher Feld- und Waldweg a) Stadt Karlstadt Um die Anbindung des vorhandenen Wegenetzes zu gewährleisten, wird ein rechts (Asphalt) b) Stadt Karlstadt vorhandener öFW an die Umfahrung angeschlossen. Der öffentliche Feld- und Waldweg "Grünweg, Flur Nr. 30147" wird zum Asphaltweg ausgebaut und gemeinsam mit dem Öffentlichen Feld- und Waldweg "Asphalt, Nr. 29893" ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger. Rückbau öffentlicher Feld- und Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29511 wird 0+231 bis 0+809 a) Stadt Karlstadt rechts Waldweg (Grünweg) b) ----von Bau-km 0+231 bis Bau-km 0+460 rechts zurückgebaut. 0+460 bis 0+763 Rückbau öffentlicher Feld- und a) Stadt Karlstadt Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29523 wird Waldweg (Grünweg) b) ----von Bau-km 0+460 bis Bau-km 0+763 rechts zurückgebaut. rechts 6 0+230 bis 0+725 Öffentlicher Feld- und Waldweg Von Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+725 wird zur Erschließung der angrenzenden b) Stadt Karlstadt rechts (Schotter) Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der neue Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 590 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 5 7 0+721 Öffentlicher Feld- und Waldweg a) Stadt Karlstadt Bei km 0+721 kreuzt ein bestehender öFW in Asphaltbauweise die (Asphalt) b) Stadt Karlstadt St 2435. Im Rahmen der Maßnahme wird dieser verlegt, um eine rechtwinklige planfreie Kreuzung mit der Umfahrung herstellen zu können. Der öFW schließt an das ländliche Wegenetz an. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m bis 1,00 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 245 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+690 bis 0+809 Rückbau öffentlicher Feld- und Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29601 wird 8 rechts Waldweg (Grünweg) von Bau-km 0+690 bis Bau-km 0+809 rechts zurückgebaut. 0+723 bis 0+837 Öffentlicher Feld- und Waldweg Von Bau-km 0+723 bis Bau-km 0+837 wird zur Erschließung der angrenzenden 9 rechts (Asphalt) b) Stadt Karlstadt Grundstücke ein Weg angelegt. Der Anschluss an die MSP 14 erfolgt bei Baukm 0+837. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 120 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Unterlage: 11 T1 Datum: 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+840 rechts	MSP 14	a) Lkr. Main-Spessart b) Lkr. Main-Spessart	Die MSP 14 wird von Abschnitt 100 Station 2,167 bis 2,300 ausgebaut und bei Bau-km 0+840 rechts an die St 2435 rechtwinklig neu angebunden. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m mit einem beidseitigem Bankett von je 1,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der weitere Verlauf der MSP 14 wird zurückgebaut bzw. umgewidmet. Im Zuge der Maßnahme ergeben sich folgende Änderungen der MSP 14: Abschnitt 100 Station 2,300 bis Station 2,435 Einziehung Abschnitt 100 Station 2,435 bis Station 2,783 Abstufung zum öffentlichen Feldund Waldweg Abschnitt 100 Station 2,783 bis Station 3,343 Abstufung zur Ortsstraße. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG bleibt die Straße als MSP 14 gewidmet. Die Länge der Straße beträgt 125 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.

			ngsverzeichnis aßenbauvorhaben	Unterlage: 11 T1
	St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Datum: 19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+842 bis 1+602 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 0+842 bis Bau-km 1+602 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Der Anschluss an die MSP 14 erfolgt bei Bau-km 0+842. Der Anschluss an die MSP 13 erfolgt bei Bau-km 1+602. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Im Bereich des Grabens ist das Bankett jeweils 0,75 m breit. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist das Bankett 1,50 m breit und eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 790 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
12 T1	0+849 bis 0+942 0+920 bis 0+940 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 0+849 0+920 bis Bau-km 0+942 0+940 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Bildstocks ein öFW als Grünweg angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 225 95 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

			gsverzeichnis	Unterlage: 11 T1
	für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Datum:-19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	1+127 bis 1+358 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 1+127 bis Bau-km 1+358 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist das Bankett 1,50 m breit und eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 200 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
14	1+192 bis 1+250 rechts	Rückbau befestigter Weg in öffentlichen Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 1+192 bis Bau-km 1+250 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein vorhandener öFW (Asphalt) zu einem Grünweg zurückgebaut. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 70 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

			gsverzeichnis		Unterlage: 11 T1
	für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Datum:-19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
15 T1	1+346 bis 1+794 1+800 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) b) Stadt Karlstadt	angrenzenden Grundstücke 1+775 bis Bau-km 1+800 w beträgt 3,00 m. Auf Grundlage des Art. 54 E und Waldweg gewidmet, mi Verkehrsfreigabe wirksam v Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in c 440 453 m.	-km-1+794 1+800 wird zur Erschließung der ein öFW als Grünweg angelegt. Von Bau-km ird der Weg asphaltiert. Die Breite des Weges BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldit der Maßgabe, dass die Widmung mit der wird, sofern die Voraussetzungen des diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt tung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt
16	1+603 rechts	MSP 13	a) Lkr. Main-Spessart b) Lkr. Main-Spessart	rechtwinklig bei Bau-km 1+6 Fahrbahnbreite beträgt 6,00 Der Aufbau erfolgt nach RS Verlauf der MSP 13 wird zu Maßnahme ergeben sich fo Abschnitt 100 Station 3,508 Abschnitt 100 Station 3,876 Für die geänderten Straßen Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Willer, 100 Station 100 Stat	nitt 100 von Station 3,307 bis 3,508 ausgebaut und 603 rechts an die St 2435 neu angebunden. Die 0 m mit einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m. bit 0 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der weitere rückgebaut bzw. umgewidmet. Im Zuge der Ilgende Änderungen der MSP 13: a bis Station 3,876 Einziehung bis Station 4,269 Abstufung zur Ortsstraße steile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und idmung/Umstufung/Einziehung). Auf Grundlage des Straße als MSP 13 gewidmet. Die Länge der Straße straße nbaulastfräger

			ngsverzeichnis	Unterlage: 11 T1
			raßenbauvorhaben rlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum: 19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	1+608 bis 1+647 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 1+608 bis Bau-km 1+647 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke der vorhandene öFW angepasst. Der Anschluss an die MSP 13 erfolgt bei Bau-km 1+608. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 42 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
18 T1	1+800 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) b) Stadt Karlstadt	Bei Bau-km 1+800 links wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und Anbindung des Geh- und Radweges (lfd. Nr. 19) ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 2,50 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Der Weg wird zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 105 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
19	1+800 rechts	Geh- und Radweg	a) b) Stadt Karlstadt	Bei Bau-km 1+800 wird ein selbstständiger Geh- und Radweg vom öffentlichen Feld- und Waldweg, Flur-Nr 29368, zum öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 18) neu hergestellt. Dieser wird mit einer Breite von 2,50 m und einem beidseitigen, 0,50 m breiten Bankett, in Asphaltbauweise nach RStO 12, hergestellt. Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständiger Geh- und Radweg) gewidmet. Die Länge beträgt ca. 53 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54a BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11 T1
	St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Datum:-19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
20 T1	1+806 bis 2+405 1+802 bis 2+540 links, Rohrbacher Straße links ab Kreisverkehrs- platz bis 0+390	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) b) Stadt Karlstadt	Kreisverkehrplatzes und lini zur Erschließung der angrei Waldweg als Grünweg ange der Weg asphaltiert. Die Breite des Weges beträ Auf Grundlage des Art. 54 E und Waldweg gewidmet, mi Verkehrsfreigabe wirksam v BayStrWG in diesem Zeitpu	BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- it der Maßgabe, dass die Widmung mit der wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 unkt vorliegen. Seine Länge beträgt 600 915 m. tung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt
21	Rohrbacher Straße 0+390 bis 0+679	Ortsstraße Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Karlstädter Straße ausgeba Gehweg (lfd. Nr. 22) auf der 6,00 m. Der Aufbau erfolgt i Auf Grundlage des Art. 7 Ba geänderten Straßenteile ge BayStrWG (Widmung/Umst einschließlich Einmündungs Die Kosten für die Unterhalt als zuständiger Straßenbau	ū
22	Rohrbacher Straße 0+390 bis 0+650 links	Gehweg Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Gehweg erweitert und ausg "Rohrbacher Straße" (lfd. N Zeitpunkt der Verkehrsfreig Abs. 3 BayStrWG in diesem	50 linksder Rohrbacher Straße wird der vorhandene gebaut. Der Gehweg wird Bestandteil der Ortsstraße r. 21) und von der Widmung erfasst. Diese wird zum abe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 n Zeitpunkt vorliegen. r Stadt Karlstadt als zuständiger

		Regelung für das Straß		Unterlage: 11 T1	
	St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Datum:-19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
23	Rohrbacher Straße 0+062 bis 0+390	GVS Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	geändert und ausgebaut. In Verbindungstraße nach Rol geplanten Kreisverkehr der beträgt 6,00 m mit einem be unselbstständigen Geh- und Aufbau erfolgt nach RStO 1 Auf Grundlage des Art. 7 Ba Gemeindeverbidnungsstraß Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und A (Widmung/Umstufung/Einzi	ehung). Die Länge der Straße beträgt 283 m. tung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt
24	Rohrbacher Straße 0+160 bis 0+390 links	Geh- und Radweg	a) b) Stadt Karlstadt	links der Gemeindeverbindt Kreisverkehrsplatz. Der Gel außerhalb des Kreisverkehr Schutzstreifen hergestellt. A 1,0 m breites Bankett an. D RStO 12. Der unselbstständige Geh- Gemeindeverbindungsstraß Länge des Radwegs beträg	tung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Unterlage: 11 T1 Datum:- 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1 25	Rohrbacher Straße 0+140 bis 0+175 rechts	Geh- und Radweg	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 0+140 bis 0+175 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg rechts der Gemeindeverbindungsstraße erstellt und quert die GVS Rohrbacher Straße am Kreisverkehrsplatz der St 2435 neu. Der Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m und außerhalb des Kreisverkehrsplatzes mit einem 1,75 m breiten fahrbahnseitigen Schutzstreifen hergestellt. An der fahrbahnabgewandten Seite schließt ein 1,0 m breites Bankett an. Die Herstellung erfolgt in Asphaltbauweise nach RStO 12. Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (Ifd. Nr. 23) und von deren Widmung erfasst. Die Länge des Radwegs beträgt ca. 35 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
26	2+475 bis 2+528	Umfahrung RB 3	a) b) Freistaat Bayern	Für die Wartung des Versickerungsbeckens RB3 (lfd. Nr. 243) wird eine Umfahrung hergestellt, welche mit einer Zufahrt an die GVS Rohrbacher Straße anbindet. Die Breite der Umfahrung beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von 1,00 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

		Regelur für das Stra	Unterlage: 11 T1	
		St 2435 St 2437 Lohr a. M Kar	Datum: 19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	2+545 bis 2+590	Kreisverkehrsplatz	a) b) Freistaat Bayern	Die östliche Anbindung des Ortsteils Wiesenfeld zur St 2435 über die Ortsstraße "Rohrbacher Straße" (lfd. Nr. 21) sowie die Anbindung des Ortsteils Rohrbach über die GVS "Rohrbacher Straße" (lfd. Nr. 23) an die St 2435 erfolgt über den herzustellenden Kreisverkehrsplatz. Der Kreisverkehrsplatz hat einen Außendurchmesser von 45,0 m mit einer Kreisfahrbahnbreite von 5,00 m und einem 2,00 m breiten Innenring. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 32 in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 6 BayStrWG wird der Kreisverkehrsplatz zur St 2435 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
28	2+534 bis 2+673 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 2+534 bis Bau-km 2+673 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 205 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

			ngsverzeichnis aßenbauvorhaben	Unterlage: 11 T1
		St 2435 St 2437 Lohr a. M Ka	Datum:-19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	2+673 bis 2+888 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 2+673 bis Bau-km 2+888 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feldund Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 215 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt
30	3+317 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Die vorhandene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
31	3+398 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Die vorhandene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a.M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 T1 Datum:- 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	Wiesenfeld Ost 0+630 rechts	Rückbau Staatsstraße zu öffentlichem Feld- und Waldweg	a) Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt	Um die Anbindung an das vorhandene Wegenetz zu gewährleisten, wird östlich von Wiesenfeld die St 2435 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zurückgebaut. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 7 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
33 T1	Wiesenfeld West 0+020 bis 0+191 rechts / Ortsumgehung 0+280 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 0+020 bis Bau-km 0+191 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke der öFW in der Lage angepasst. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise. Der bisherige Weg im Bereich der Ortsumgehung wird zurückgebaut. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der neue Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 174 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

		Regelui für das Str St 2435 St 2437 Lohr a. M Ka	Unterlage: 11 T1 Datum:- 19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34 T1	0+280 bis 0+463 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 0+280 bis Bau-km 0+463 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg als Grünweg parallel zur Böschung der Ortsumgehung angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 189 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt
				als zuständiger Straßenbaulastträger.
35 T1	0+995 bis 1+030 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Die vorhandene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Von Bau-km 0+995 bis Bau-km 1+030 wird der öFW an den neuen öFW (lfd. Nr. 11) rechtwinklig angeschlossen, der bisherige öFW wird zurückgebaut. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise.
				Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 55 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.
36 T1	2+725 bis 2+835 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 2+725 bis Bau-km 2+835 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 110 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt
				als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a.M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 T1 Datum:-19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
ngeni	eurbauwerke			
100 T1	0+721	Bauwerk 01 Brücke im Zuge der St 2435 neu über einen öffentlichen Feld- und Waldweg	a) b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 0+721 einen öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 7). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW = 5,50 m LH ≥ 4,00 4,20 m Länge = 12,10 m
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
101	1+800	Bauwerk 02 Brücke im Zuge der St 2435 neu über einen Geh- / Radweg	a) b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 1+800 einen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW 3,00 m LH ≥ 2,50 m Länge = 40 m
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
102	2+602	Bauwerk 03 Brücke im Zuge der St 2435 neu über den Ziegelbach	a) b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 2+602 das Gewässer "Ziegelbach" (lfd. Nr. 253). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW = 3,00 m LH = 2,00 m Länge = 25,0 m
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaar Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

			sverzeichnis	Unterlage: 11 T1
			Senbauvorhaben stadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum:- 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Entwä	sserung			
200	0+000 bis 0+112 links	Entwässerungsmulde	a) b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt.
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
201 T1	0+000 bis 0+105 rechts	Entwässerungsmulde mit Drainage	a) b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Das Niederschlagswasser wird über eine drainierte Versickerungsmulde behandelt und in den Sohlgraben eingeleitet.
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
202 T1	0+112	Verlängerung Durchlass Sohlgraben	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Der vorhandene Durchlass des Sohlgrabens unter der St 2435 muss im Zuge der Umfahrung verlängert werden. Der Durchlass hat folgende Abmessungen: Länge = 28,0 21,50 m DN 700
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
203	0+113 bis 0+231 links	Entwässerungsmulde	a) b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche in die Mulde lfd. Nr. 204 übergeht.
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
204	Wiesenfeld-West 0+015 bis 0+192 links	Entwässerungsmulde	a) b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der Anbindung Wiesenfeld-West eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche an die Mulde Ifd. Nr. 203 anschließt.
				Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 5 0+128 - 0+714 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der 205 a) ----rechts b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 206 Wiesenfeld-West Entwässerungsmulde a) -----Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der Anbindung West eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche in die Mulde lfd. Nr. 0+015 bis 0+192 b) Stadt Karlstadt rechts 207 übergeht. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 207 0+260 bis 0+714 Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der Entwässerungsmulde b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche an die Mulde lfd. Nr. links 206 anschließt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 208 0 + 390**DL DN 400** Um das Wasser aus der linken Mulde (lfd. Nr. 207) in das a) ----b) Freistaat Bayern Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 210) zu leiten wird bei km 0+390 ein Durchlass DN 400 hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+390 bis 0+406 Um das Wasser aus der rechten Mulde (lfd. Nr. 205) und dem Durchlass 209 Zulauf DN 500 a) ----rechts b) Freistaat Bayern (lfd. Nr. 208) in das Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 210) zu leiten, wird ein Zulauf DN 500 zum Becken hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 0 + 430RB 1 Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers 210 a) ----rechts b) Freistaat Bayern wird bei Bau-km 0+430 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Das Volumen beträgt 220 m³. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+453 bis 0+463 Drosselbauwerk Auslauf DN 500 in Das Regenrückhaltebecken RB 1 (lfd. Nr. 210) wird mittels eines 211 rechts Lepbach b) Freistaat Bayern Drosselbauwerks und eines Auslaufs DN 500 an den vorhandenen Lepbach angebunden. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 212 0+465 DL DN 500 a) -----Um die Querung des Lepbachs mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 6) zu ermöglichen, wird ein Durchlass DN 500 hergestellt. rechts b) Stadt Karlstadt Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 0 + 465Um die Querung des Lepbachs mit der neuen St 2435 (lfd. Nr. 1) zu Durchlass Lepbach 213 b) Freistaat Bavern ermöglichen, wird ein Durchlass DN 500 mit einer Länge von 28 m hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+713 DL DN 500 Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 205) in das Regenrückhaltebecken RB 214 b) Freistaat Bayern 2 (Ifd. Nr. 216) zu leiten, wird ein Durchlass DN 500 unter der neuen St 2435 (Ifd. Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 215 0+713 bis 0+724 Zulauf DN 500 Um das Wasser aus den Mulden (lfd. Nr. 207 und 224) in das a) ----links b) Freistaat Bavern Regenrückhaltebecken 2 (lfd. Nr. 216) zu leiten, wird ein Durchlass DN 500 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 7) und ein Zulauf DN 500 zum Becken hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km **Bezeichnung** bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 **216 T1** 0+745 RB 2 Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers a) ----links b) Freistaat Bayern wird bei Bau-km 0+745 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Entlang des umzäunten Beckens ist ein 3.0 m breiter Wiesenweg zur Erschließung des angrenzenden Grundstücke vorgesehen. Die Zufahrt zum Becken für die Feuerwehr ist gewährleistet. Das Volumen beträgt 370 m³. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 217 0+770 bis 0+774 Drosselbauwerk Auslauf DN 500 Das Regenrückhaltebecken RB 2 (lfd. Nr. 216) wird mittels eines Drosselbauwerks und eines Auslaufs DN 500 an einen Auslaufkanal zu ES 2 links b) Freistaat Bayern (Ifd. Nr. 218) angeschlossen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Auslaufkanal DN 500 zu ES 2 218 0 + 774a) -----Zur Ableitung des gesammelten Wassers aus dem Regenrückhaltebecken b) Freistaat Bayern RB 2 (lfd. Nr. 216) wird ein Kanal DN 500 (Länge ca. 135 m) hergestellt. Dieser links schließt an einen Kanal DN 600 (Ifd. Nr. 219) an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+774 Auslaufkanal DN 600 zu ES 2 219 a) -----Zur Ableitung des gesammelten Wassers aus dem Regenrückhaltebecken RB links b) Freistaat Bayern 2 (Ifd. Nr. 216) schließt an den Kanal DN 500 (Ifd. Nr. 218) ein Kanal DN 600 (Länge ca. 415 m) an. Dieser schließt am Ortsrand von Wiesenfeld an den Lepbach an. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+717 bis 0+753 a) Stadt Karlstadt Der vorhandene Graben wird verlegt, um eine Querung mit einem Durchlass 220 Grabenverlegung b) Stadt Karlstadt (lfd. Nr. 222) mit der St 2435 (lfd. Nr. 1) zu ermöglichen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 0+729 DL DN 500 Um das Wasser aus dem verlegten Graben (lfd. Nr. 220) abführen zu können, 221 a) ----rechts b) Stadt Karlstadt wird ein Durchlass DN 500 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 9) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. Um das Wasser aus dem verlegten Graben (lfd. Nr. 220) abführen zu können. 222 0+730 Durchlass Graben a) ----wird ein Durchlass DN 500 mit einer Länge von ca. 32 m unter der St 2435 (lfd. b) Freistaat Bayern Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+726 bis 0+835 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der 223 b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. rechts Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bavern als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+726 bis 2+535 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der 224 a) ----links b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 225 MSP 14 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der a) -----0+042 bis 0+132 b) Landkreis Main-Spessart MSP 14 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. rechts Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger. MSP 14 Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der 226 Entwässerungsmulde 0+039 bis 0+132 b) Landkreis Main-Spessart MSP 14 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. links Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 5 MSP 14 DI DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 225) abführen zu können, wird ein 227 a) -----0+025 bis 0+042 b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 9) rechts hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 226) abführen zu können, wird ein 228 MSP 14 DL DN 400 a) -----0+027 bis 0+039 Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 11) b) Stadt Karlstadt links hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 229 0+915 **DL DN 500** Um das Wasser aus dem bestehenden Graben in die Mulde (lfd. Nr. 231) a) ----abführen zu können wird ein Durchlass DN 500 unter einem Feld- und rechts b) Stadt Karlstadt Waldweg (lfd. Nr. 11) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 0+919 Durchlass Graben 230 Um die Wasserführung eines vorhandenen Grabens sicherzustellen wird ein b) Freistaat Bayern Durchlass DN 500 mit einer Länge von ca. 30 m unter der St 2435 (Ifd. Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 231 0+848 bis 1+593 Entwässerungsmulde a) -----Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der rechts b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der MSP 13 232 Entwässerungsmulde 0+054 bis 0+202 MSP 13 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. b) Landkreis Main-Spessart rechts Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 4 5 MSP 13 DI DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 232) abführen zu können, wird ein 233 a) -----0+036 bis 0+054 b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 11) rechts hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. MSP 13 DL DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 231) abführen zu können, wird ein 234 0+037 b) Landkreis Main-Spessart Durchlass DN 400 unter der MSP 13 (lfd. Nr. 16) hergestellt. St2435 neu 1+593 bis 1+614 Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger. rechts MSP 13 235 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der 0+054 bis 0+202 b) Landkreis Main-Spessart MSP 13 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. links Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger. MSP 13 **DL DN 400** a) -----Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 235) abführen zu können, wird ein 236 0+037 bis 0+054 b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 17) hergestellt. links Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 1+614 bis 1+639 a) Stadt Karlstadt Zur Ableitung des Niederschlagswassers der St2435 (lfd. Nr. 1) wird links des 237 Entwässerungsmulde rechts b) Stadt Karlstadt öffentlichen Feld- und Waldweges (Ifd. Nr. 17) der Verlauf des vorhandenen Grabens an den neuen Böschungsfuß des öFW angepasst. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 1+797 bis 1+803 DL DN 500 238 a) -----Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 237) abführen zu können, wird ein rechts b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 500 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 2 3 1+802 links bis DL DN 500 Im Zuge des Neubaus der St 2435 (lfd. Nr. 1), wird ein Durchlass DN 500 239 T1 a) -----1+865 rechts b) Freistaat Bayern hergestellt, um die Entwässerung sicherzustellen. Der Durchlass guert bei Baukm 1+828 die St 2435 und wird bei Bau-km 1+865 an einen Graben angeschlossen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. **240 T1** 1+751 bis 1+855 Zur Ableitung des Böschungswassers wird seitlich des Grünwegs der Entwässerungsmulde b) Stadt Karlstadt öffentlichen Feld- und Waldwege lfd. Nr. 15 und lfd. Nr. 20 am linken links Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 1,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 241 1+797 bis 1+803 DL DN 400 a) -----Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 240) abführen zu können, wird ein links b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 2+260 bis 2+535 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der 242 b) Freistaat Bayern rechts neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 2+500 RB 3 Zur Sammlung des Niederschlagwassers und einer geregelten Versickerung 243 rechts b) Freistaat Bayern wird bei km 2+500 ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 990 m³ gebaut, einschließlich Zulauf DN 500, Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und Notüberlauf DN 500. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 224) abführen zu können wird ein 244 2+520 DL DN 400 a) ----b) Freistaat Bayern Durchlass DN 400 unter der St 2435 (lfd. Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 5 2+534 bis 2+572 DL DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 256) abführen zu können, wird ein 245 a) -----Kreisverkehr b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter der GVS Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 23) hergestellt. rechts Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 2+534 bis 2+543 DL DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 247) abführen zu können, wird ein 246 a) ----links b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 24) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 2+543 bis 2+567 Entwässerungsmulde a) -----Zur Ableitung des Niederschlagswassers von der Kreisfahrbahn wird eine 247 Kreisverkehr links b) Freistaat Bayern 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 2+543 bis 2+550 Zur Ableitung des Niederschlagswassers von der Kreisfahrbahn wird eine 248 Entwässerungsmulde a) -----Kreisverkehr b) Freistaat Bayern 2,00 m breite Mulde angelegt. rechts Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. 249 T1 Anbindung-Ost Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Rand des Geh- und 0+208 bis 0+392 mit Drainage b) Stadt Karlstadt Radweges (Ifd. Nr. 24) eine 2,00 m breite Mulde angelegt. links Das Niederschlagswasser wird über eine drainierte Versickerungsmulde behandelt und über einen Entwässerungskanal (lfd. Nr. 250) in den Ziegelbach eingeleitet. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 249) abführen zu können, wird ein 250 Anbindung-Ost Entwässerungskanal DN 300 0+390 bis 0+470 b) Stadt Karlstadt Entwässerungskanal DN 300 mit Anschluss an einen vorhanden Durchlass links unter der Rohrbacher Straße zur Einleitstelle ES 3.7 hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 4 Rohrbacher Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird links der GVS Rohrbacher 251 T1 a) -----Straße mit Drainage b) Stadt Karlstadt Straße (lfd. Nr. 23) eine 2,00 m breite Mulde zwischen der Zufahrt zum RB 3 0+082 bis 0+170 (lfd. Nr. 26) und dem Kreisverkehrsplatz (lfd. Nr. 27) angelegt. Das links Niederschlagswasser wird über eine drainierte Versickerungsmulde behandelt und über einen DL DN500 (lfd. Nr. 252) in den Ziegelbach eingeleitet. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 252 T1 Rohrbacher DL DN 500 a) -----Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 251) und dem Notüberlauf der RB3 (Ifd. Straße b) Stadt Karlstadt Nr. 243) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 500 unter der GVS 0+128 Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 23) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 253 T1 Rohrbacher a) Stadt Karlstadt Zur Aufrechterhaltung der Wasserführung des Ziegelbaches wird dieser im Verlegung Ziegelbach Straße b) Stadt Karlstadt Bereich des Kreisverkehrsplatzes (lfd. Nr. 27) verlegt. 0+065 bis 0+286 Der Ziegelbach wird auf einer Bestandslänge von ca. 223 m umgestaltet bzw. verlegt, die neue Länge beträgt 241 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 254 Rohrbacher DL DN 400 a) -----Um das Wasser des vorhandenen Grabens abführen zu können, wird ein Straße b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg 0+067 rechts (Ifd. Nr. 28) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 255 2+602 bis 3+310 Entwässerungsmulde Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der links b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. In Teilabschnitten ist eine Entwässerungsleitung mit Schächten erforderlich, um das Wasser vom Muldentiefpunkt mit Gefälle ableiten zu können. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bavern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km **Bezeichnung** bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Eigentümer (E) Achsenschnittpunkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 3 5 256 2+571 bis 3+391 Entwässerungsmulde a) -----Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der rechts b) Freistaat Bayern neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 259) abführen zu können, wird ein 257 3+310 bis 3+324 DL DN 400 a) ----b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 30) links hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger. 3+391 bis 3+407 DL DN 400 Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 260) abführen zu können, wird ein 258 a) ----b) Stadt Karlstadt Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 31) rechts hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

		Regelı für das S St 2435 St 2437 Lohr a. M K	Unterlage: 11 T1 Datum:-19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
259	3+324 bis 3+450 links	Entwässerungsmulde	a) b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
260	3+407 bis 3+450 rechts	Entwässerungsmulde	a) b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
261 T1	Rohrbacher Straße 0+397 bis 0+480	Entwässerungskanal DN 300	a) b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagwassers der Rohrbacher Straße werden Straßenabläufe, ein Schacht und ein Entwässerungskanal DN 300 gebaut und an einen bestehenden Schmutzwasserkanal (lfd. Nr. 328) in der Rohrbacher Straße angeschlossen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

			ngsverzeichnis	Unterlage: 11 T1
			raßenbauvorhaben rlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum:-19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Leitun	gen			
300	St 2435 0+262 und Wiesenfeld-West 0+104	Querung Elektro-Freileitung	a) TenneT b) TenneT	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt eine 380 kV Elektro-Freileitung. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Beiderseits der Leitungsachse ist eine 35 m breite Leitungssschutzzone zu berücksichtigen, ebenfalls befindet sich ein Hochspannungsmast innerhalb der Schutzzone. Die Anbindung des Hochspannungsmastes erfolgt wie bisher über den parallel zur St 2435 alt verlaufenden Weg (vgl. lfd. Nr. 33). Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
301	0+725	Rückbau Fernmeldeleitung	a) Telekom b)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung, bestehend aus 2 erdverlegten Kabeln, im Bereich des Bauwerks 1 die Trasse. Durch den Brückenneubau BW 01 muss die Leitung zurückgebaut und in neuer Lage (Ifd Nr. 307) verlegt werden. Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
302 T1	0+729	Rückbau Elektro- und Steuerungsleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt Stadtwerke Karlstadt b)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen eine Elektro- und eine zugehörige Steuerungsleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau müssen die Leitungen zurückgebaut werden. Die Ersatzleitungen werden in das bereits vorab verlegte Leerrohr (lfd. Nr. 306) verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
303	0+730	Rückbau Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b)	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine stillgelegte Trinkwasserleitung die Trasse. Die Leitung wird im Zuge des Brückenneubaus BW 01 zurückgebaut. Die Ersatzleitung wurde vorab neu gebaut (lfd. Nr. 304). Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
304	0+741	Querung 2x Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei Trinkwasserleitungen die Trasse, die in 2 Schutzrohren DN 230 bzw. DN 325 verlegt wurden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 5 0+737 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 305 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. **306 T1** 0+740 Verlegung Elektro- und In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind eine Elektroleitung und a) -----Steuerungsleitung b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt eine zugehörige Steuerungsleitung als Ersatz für lfd. Nr. 302 neu zu verlegen. Stadtwerke Karlstadt Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 0 + 737Verlegung Fernmeldeleitung In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind zwei Telekomleitungen 307 a) ----b) Telekom als Ersatz für Ifd. Nr. 301 neu zu verlegen. Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 0+851 Sicherung Elektroleitung In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektroleitung die a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt 308 b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 309 1+163 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 1+324 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 310 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 311 1+603 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 1+607 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 312 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km Bezeichnung bisheriger Vorgesehene Regelung künftiger Nr. (Strecke oder Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 MSP 13 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 313 0+069 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenumbau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 1+759 Sicherung Fernmeldeleitung a) Telekom In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung 314 b) Telekom die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 2+239 Sicherung Elektroleitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektroleitung die 315 b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 2+557 Sicherung Trinkwasserleitung a) Stadtwerke Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Trinkwasserleitung 316 die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann b) Stadtwerke Karlstadt in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Zugehörige Schächte und Schieber müssen angepasst werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Steuerungsleitung 317 2+558 Sicherung Steuerungsleitung b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 2+569 Umbau Schmutzwasserleitung a) Stadtwerke Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine 318 b) Stadtwerke Karlstadt Schmutzwasserleitung die Trasse. Die Schachtbauwerke sind an den neuen Höhenverlauf der Rohrbacher Straße bzw. dem Höhenverlauf des Kreisverkehrs anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 319 Anbinduna Sicherung Entlüftungsbauwerk a) Stadtwerke Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt befindet sich ein Wiesenfeld-Ost b) Stadtwerke Karlstadt Entlüftungsbauwerk. Dieses kann in seiner Lage verbleiben, die 0+257 Schachtabdeckungen sind der neuen Höhenlage anzupassen. links Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. Sicherung Unterflurhydrant 320 Rohrbacher a) Stadtwerke Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt befindet sich ein Straße b) Stadtwerke Karlstadt Unterflurhydrant, Dieser ist an die neue Höhenlage anzupassen. 0+158 links Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis Unterlage: 11 T1 für das Straßenbauvorhaben Datum: 19.06.2019 29.04.2021 St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld lfd. Bau-km **Bezeichnung** bisheriger Vorgesehene Regelung Nr. (Strecke oder künftiger Achsenschnitt-Eigentümer (E) punkt) oder Unterhaltspflichtiger (U) 1 2 2+565 Sicherung Gasleitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Gasleitung die 321 b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt Trasse. Die Leitung verläuft parallel zur GVS (lfd. Nr. 23) und Ortsstraße Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 21). Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. Anbindung Sicherung Elektroleitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen bzw. verlaufen parallel 322 Wiesenfeld-Ost b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt zur Ortsstraße Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 21) mehrere Elektroleitungen 0+490 bis 0+679 (Niederspannung). Durch den Straßenneubau werden die Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 323 T1 Anbindung Umbau Beleuchtungsleitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen bzw. verlaufen parallel Wiesenfeld-Ost Stadt Karlstadt zur Ortsstraße Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 21) mehrere Leitungen für die 0+490 bis 0+679 b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt Straßenbeleuchtung. Durch den Straßenneubau werden die Leitungen und Stadt Karlstadt Beleuchtungsmaste berührt und sind in der Lage anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. Sicherung Elektroleitung 324 St 2435 alt a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verläuft eine Elektroleitung b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt (Niederspannung). Durch den Rückbau der Staatsstraße (lfd. Nr. 32) wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. St 2435 alt Sicherung Elektroleitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verläuft eine Elektroleitung 325 b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt (Mittelspannung). Durch den Rückbau der Staatsstraße (lfd. Nr. 32) wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 326 3+172 Querung Elektro-Freileitung a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektro-Freileitung b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung. 327 3+205 Querung Elektro-Freileitung a) Bayernwerk Netz GmbH In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektro-Freileitung b) Bavernwerk Netz GmbH die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Beiderseits der Leitungsachse ist eine 30,0 m breite Leitungssschutzzone zu berücksichtigen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

		Regelung für das Straß St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls		Unterlage: 11 T1 Datum:-19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)		a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1	2	3	4		5
	Rohrbacher Straße 0+480 bis 0+650	_	b) Stadtwerke Karlstadt	21) und dem neuen parallele den bestehenden Schmutzv werden an den neuen Höhe	ubauenden Ortsstraße Rohrbacher Straße (lfd. Nr. en Gehweg (lfd. Nr. 22) werden Straßenabläufe an wasserkanal angeschlossen. Die Schachtbauwerke inverlauf der Rohrbacher Straße angepasst. ßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Unterlage: 11 T1 Datum:-19.06,2019 29.04,2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Lands	chaftspflegeris	che Begleitmaßnahmen - Aus	gleichsmaßnahmen	
400 T1	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 1.1V	a) b) Freistaat Bayern	Zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldfreiräumung Baufeldräumung und Holzung der Gehölze außerhalb der Brutperiode der Vögel, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar. Ausgenommen sind Höhlenbäume, welche ausschließlich im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober zu entfernen sind (siehe Maßnahme 5V).
401 T1	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 1.2V	a) b) Freistaat Bayern	Vergrämung von Bodenbrütern. Verhindern des Ansiedelns und der Nistplatzwahl von Bodenbrütern im Zuge der Baufeldräumung. Flächige Bespannung mit Baubändern im Bereich des Eingriffs sowie der großflächigen Baustelleneinrichtungsflächen. Die Baubänder (Flatterbänder) werden in einer Höhe von etwa 1 m und mit einem maximalen Abstand von 10 m zueinander aufgespannt. Diese werden im Winter (spätestens bis Ende Februar) aufgestellt und bis zum Beginn der Baumaßnahme funktional in Stand gehalten. Alternativ ist auch das Aufstellen großer, vertikaler Strukturen (z.B. Baumaschinen) möglich.
402 T1	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 2V	a) b) Freistaat Bayern	Errichtung von Schutzzäunen. Errichtung eines Biotopschutzzaunes zum Schutz der empfindlichen Flächen (Streuobstbestände inkl. Höhlenbäume, naturnahe Stillgewässer und potentieller Lebensraum der Haselmaus).
403 T1	3+200 bis 3+450	LBP-Maßnahme 3V	a) b) Freistaat Bayern	Vergrämung der Haselmaus. Vergrämung der Haselmaus aus dem Eingriffsbereich mittels Entwertung des Lebensraumes durch die Entnahme von Gehölzen. Entfernung der Gehölze im selben Zeitraum wie die Maßnahme 1.1V im Zeitraum zwischen 1. November und 29. Februar, jedoch werden die Wurzelstöcke im Boden belassen. Entnahme der Wurzelstöcke von Anfang April bis Ende September. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29079, 28995 und 29078 Gemarkung Wiesenfeld

	Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld			Unterlage: 11 T1 Datum: 19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
404 T1	0+000 bis 1+800	LBP-Maßnahme 4V	a) b) Freistaat Bayern	Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet. Etablierung von Lager- und Baueinrichtungsflächen Lagerflächen während der Bauphase außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes (besonders im Falle von Gefahrgutlagerung). Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Wasserschutzgebiets werden auf das notwendigste reduziert. Auf Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb oder direkt angrenzend zur Schutzzone II wird weitestgehend verzichtet. Keine Lagerung von Baumaterialen und wassergefährdenden Substanzen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Falls Lagerung innerhalb des Schutzgebietes unvermeidbar, muss eine sachgemäße Abdichtung gewährleistet sein.
405 T1	0+200 bis 0+250 1+050 bis 1+200 1+600	LBP-Maßnahme 5V	a) b) Freistaat Bayern	Ökologische Baubegleitung bei der Holzung von Höhlenbäumen. Fällung von Höhlenbäumen unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung ausschließlich im Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober. Höhlenbäume sind nach der Fällung eine Nacht ein bis zwei Nächte mit der Höhlenöffnung nach oben liegen zu lassen. Folgende Flurstücke sind betroffen: 30149, 29697 bis 29701, 29403 Gemarkung Wiesenfeld
406 T1	1+320 bis 1+510 2+100 bis 2+550 2+800 bis 3+250	LBP-Maßnahme 6V	a) b) Freistaat Bayern	Berücksichtigung von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Erhöhte Aufmerksamkeit während der Bauarbeiten im Bereich von Bodendenkmalsflächen auf evtl. auftretende Archivgegenstände (z.B. verdächtige Gegenstände aus Ton oder Metall). Bei Funden werden weitere Abgrabungen im betroffenen Bereich sofort eingestellt und das zuständige Landesamt für Denkmalschutz benachrichtigt. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29204, 29207, 29209, 29210, 29370, 29371, 28991, 28991/1, 28992, 28990, 28993, 29403 Gemarkung Wiesenfeld

		für das Straß	sverzeichnis Senbauvorhaben Stadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Unterlage: 11 T1 Datum: 19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)		a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407 T1	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.1A	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) privat, Stadt Karlstadt (E) bzw. Freistaat Bayern Stadt Karlstadt (U)	Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Anbinden von Höhlenabschnitten der gefällten Bäume an andere Bäume. Vorgesehene Flächen befinden sich teilweise bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erwerben dinglich gesichert werden. Bei Flächen, die künftig der Stadt Karlstadt gehören, wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4 T1 sowie Unterlage 9.2 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29118, 29119, 29123, 29125, 29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld

		Regelun ç für das Stral	Unterlage: 11 T1	
		St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls	stadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum:-19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408 T1	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.2A _{GEFFCS}	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) privat, Stadt Karlstadt (E) bzwFreistaat Bayern Stadt Karlstadt (U)	Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Aus der Nutzung Nehmen von potentiellen Biotopbäumen. Vorgesehene Flächen befinden sich teilweise bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erwerben dinglich gesichert werden. Bei Flächen, die künftig der Stadt Karlstadt gehören, wird, die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Auswahl potentieller Biotopbaumanwärter durch die ökologische Baubegleitung. Naturschutzfachlich wertvolle Bäume im Umfeld um die gefällten Bäume in vergleichbaren Habitaten nehmen. Für jeden gefällten Quartierbaum soll ein Baum aus der Nutzung genommen werden. Ingenieurtechnische Einmessung der Bäume. Deutliche Markierung der Bäume als Biotopbaum. Die Bäume sind zu nummerieren und auf geeignete Weise zu markieren, so dass ihre Bedeutung als Kompensationsmaßnahme (nicht fällen!) deutlich wird Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4 T1 sowie Unterlage 9.2 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29118, 29119, 29123, 29125,-29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld

		Regelun für das Stra St 2435 St 2437 Lohr a. M Kar	Unterlage: 11 T1 Datum:- 19.06.2019 29.04.2021	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409 T1	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.3A _{GEFFCS}	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) privat, Stadt Karlstadt (E) bzw. Freistaat Bayern Stadt Karlstadt (U)	Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Ausbringen von Fledermaus- und Brutvogelkästen. Vorgesehene Flächen befinden sich teilweise bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erwerben dinglich gesichert werden. Bei Flächen, die künftig der Stadt Karlstadt gehören, wird, die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Die Sicherung der Bäume vor weiterer Nutzung erfolgt durch eine Entschädigungszahlung. Mindestens einmal jährlich Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und ggf. Wartung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von alten Nestern und Nutzungsspuren). Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4 T1 sowie Unterlage 9.2 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29118, 29119, 29123, 29125,-29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld

		für das S	ungsverzeichnis traßenbauvorhaben arlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Unterlage: 11 T1 Datum: 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
410 T1	1+120 bis 1+370	LBP-Maßnahme 8.1A	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Anlage von einem Streuobstbestand mit krautiger Staudenflur. Herstellung von Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Brutvögel. Anlage des Streuobstbestandes Die Fläche befindet sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. Fachgerechte Baumpflege durch jährlichen Schnitt-In den ersten zehn Jahren ab Pflanzung hat eine fachgerechte Baumpflege mit Baumschnitt jährlich zu erfolgen (Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte), in den darauffolgenden Jahren ist die fachgerechte Baumpflege nach Bedarf (v.a. Pflegeschnitte) durchzuführen. Ausgefallende Bäume werden ersetzt. 1- bis 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdguts. Extensive Beweidung wird nur bei entsprechendem Stammschutz durchgeführt, auf Pferchen wird verzichtet. In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29440

		Regelung für das Straß St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls	Unterlage: 11 T1 Datum: 19.06.2019 29.04.2021	
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
411 T1	1+120 bis 1+370	LBP-Maßnahme 8.2A _{CEF}	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Anlage von einem Streuobstbestand mit krautiger Staudenflur. Herstellung von Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Brutvögel. Anlage der krautigen Staudenflur Die Fläche befindet sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. 1 bis 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdguts. In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29440

			gsverzeichnis Genbauvorhaben		Unterlage: 11 T1
		St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls		Datum:-19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)		Vorgesehene Regelung
1 412 T1	2 0+220 1+805 2+680 3+035	3 LBP-Maßnahme 9A	a) privat, Stadt Karlstadt, Freistaat Bayern Staatliches Bauamt Schweinfurt b) Stadt Karlstadt	Die Flächen befinden sich in Karlstadt Staatlichen Bauarr Flurneuerdnung in den Besit durch Grunderwerb. Die dau Grundbucheintrag gesichert Fachgerechte Pflege der Str von Mulchgut zwei mal jährli Jahre. Der erforderliche Unte Die Maßnahme befindet sich Entsiegelte Straßenflächen estraßenbauliche bzw. landwir Flurstück ist betroffen: 2560 Die Maßnahme befindet sich Folgendes Flurstück ist betroffen Die Maßnahme befindet sich Entsiegelte Straßenflächen ein der Straßenflächen ein	räucher durch Wässern und Mulchen Ausbringen ich. Mahd der Altgrasstreifen Säume alle zwei erhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. In auf Unterlage 5 Blatt 1 T1. Ider bestehenden St 2435, für die keine weitere irtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Folgendes 105/21 In auf Unterlage 5 Blatt 3 T1. Iroffen: 29391 In auf Unterlage 5 Blatt 4 T1. Ider bestehenden St 2435, für die keine weitere irtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Folgende
413 T1	0+470	LBP-Maßnahme 10A _{CEF}	a) privat bzw. Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Stadt Karlstadt erworben we einen Grundbucheintrag ges Fachgerechter Umbruch der Blühstreifen und Brachestrei Blühflächen. Der erforderlich Die Maßnahme befindet sich Blatt 1 T1, 3 T1 und 4 T1. Fo	den sich im privaten Besitz und müssen durch die erden. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch

		Regelung für das Straf St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls	Unterlage: 11 T1 Datum:- 19.06.2019 29.04.2021	
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1 414 T1	2 0+180 1+000 1+980	3 LBP-Maßnahme 11E	a) privat bzw. Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Pflanzung standortheimischer Obstbäume. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt erworben werden. Bei Flächen die künftig der Stadt Karlstadt gehören wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Fachgerechte Baumpflege durch jährlichen Schnitt. In den ersten zehn Jahren ab Pflanzung hat eine fachgerechte Baumpflege mit Baumschnitt jährlich zu erfolgen (Pflanzschnitt, Erziehungsschnitte), in den darauffolgenden Jahren ist die fachgerechte Baumpflege nach Bedarf (v.a. Pflegeschnitte) durchzuführen. Ausgefallende Bäume werden ersetzt. Extensive Pflege durch maximal 1-2 jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts, extensive Beweidung nur bei entsprechendem Stammschutz, kein Pferchen. In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd/ die erste Beweidung zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl / Beweidungsintensität als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 1 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 30148, 30149 Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 3 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29333, 29382, 29380 Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 9.2 Blatt 2 T1: Folgendes Flurstück ist betroffen: 29333

			ungsverzeichnis Straßenbauvorhaben	Unterlage: 11 T1
			Carlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum: 19.06.2019 29.04.2021
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
415 T1	2+600 bis 3+200	LBP-Maßnahme 12E	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Intensive Beweidung verbuschter Magerrasenbestände. Die Flächen befinden sich im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. Gegebenenfalls mechanische Nachpflege durch Entbuschen mit Dickichtmesser am Freischneider einmal jährlich. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4 T1 sowie Unterlage 9.2 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29123, 29126, 29127, 29128, 29118, 29119, 29125, 29140, 29141, 29142, 29143
416	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 13G	a) b) Freistaat Bayern	Anlage von Landschaftsrasen. Ansaat einer Landschaftsrasenmischung im straßennahen und intensiv genutzten Bereich (Bankette, Entwässerungsmulden). Ansaat von Landschaftsrasen mit geringer Saatgutmenge im übrigen Bereich. Intensive bis extensive Pflege ja nach verkehrlicher Bedeutung im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsflächen. Extensive Pflege i.d.R. mit maximal 1-2 jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts.
417	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 14G	a) b) Freistaat Bayern	Pflanzung standortheimischer Gehölze (Hecken, Gebüschriegel, Einzelbäume). Pflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln, Einzelbäumen außerhalb der Sichtdreiecke der Anschlussstellen. Verwendung standortheimischer Sträucher (ca. 95%) und Bäume (ca. 5%). Intensive bis extensive Pflege ja nach verkehrlicher Bedeutung im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsflächen.

		Regelung für das Stral	Unterlage: 11 T1	
		St 2435 St 2437 Lohr a. M Karls	stadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Datum: 19.06.2019 29.04.2021
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
418 T1	2+602	LBP-Maßnahme 15G	a) privat, Stadt Karlstadt b) Freistaat Bayern Stadt Karlstadt	Naturnahe Gestaltung des verlegten Abschnitts des Ziegelbachs. Ausformung eines natürlichen Bachbettes mit flacher Uferneigung (Gleitufer flacher 1:3) mit einem nach Möglichkeit leicht geschwungenem Verlauf Verzicht auf Uferbefestigungen. Einbringen von Substrat für wasserbewohnende Lebewesen in die Sohle (Feinkies, Sand, Lehm, Schluff und ggf. organisches Material), das Material soll dabei nur grob verteilt und nicht ausplaniert werden. Einbringen von Strömungshindernissen in Form von Störsteinen, Wurzelstöcken oder ähnliches (max. 4 bis 5). Der Gewässerrandstreifen soll wenigstens einseitig eine Breite von 5 m aufweisen, angepasst an den leicht geschwungenen Verlauf. Dieser Streifen soll ungenutzt belassen werden, damit sich über Sukzession eine typische Vegetation entwickeln kann. Lückige Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit standortheimischen Gehölzen (Einzelbäume oder kurze Gebüschriegel z. B. Esche, Schwarz-Erle, Traubenkirsche), soweit es die Verkehrssicherheit zulässt. Mahd der Gewässerrandstreifen alle 2 Jahre, Verzicht auf Dünger und Pestizide. Folgende Flurstücke sind betroffen: 25384, 29112, 29114, 29086, 29099 und 29101

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben				Unterlage: 11 T1
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	St 2435 St 2437 Lohr a. M Bezeichnung	Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfel a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
419 T1	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 8.3A _{CEF}	a) privat, Stadt Karlstadt b) privat, Stadt Karlstadt (E) Stadt Karlstadt (U)	Herstellung von Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Brutvögel. Ausbringen von Brutvogelkästen. Vorgesehene Flächen befinden sich teilweise bereits im Besitz der Stadt Karlstadt. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt dinglich gesichert werden. Bei Flächen die der Stadt Karlstadt gehören, wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Mindestenseinmal jährlich Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und ggf. Wartung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von alten Nestern und Nutzungsspuren). Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4 T1 sowie Unterlage 9.2 Blatt 2 T1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29118, 29119, 29123, 29125, 29127 Gemarkung Wiesenfeld